IN KONZEPT

Wir helfen Ihnen helfen

Finanzielle Förderung für soziale Initiativen

Richtlinien für das INkonzept

Beschlossen vom Geschäftsführenden Ausschuss des Diözesanrat am 21.10.2025
Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 17.11.2025
Inkraftsetzung am 01.12.2025
BO-Nr. 4042 PfReg. B 6.2.

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

Richtlinien für das INkonzept

Inhalt

§ 1 Grundsätzliches 1

§ 2 Was wird gefördert? 1

§ 3 Wer wird gefördert? 1

§ 4 Was wird nicht finanziert? 2

§ 5 Antragsverfahren – Wie wird gefördert? 2

Grafiken: Übersicht zum Antragsverfahren .....4 und 5

§ 6 Wer übt Kontrolle aus? 6

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Koordinierungsausschusses 6

Mehr erfahren 8

Herausgeber 8

§ 1 Grundsätzliches

Das INKonzept ist ein finanzielles Förderprogramm der Diözese Rottenburg-Stuttgart für **ehrenamtliche Gruppen, die sich sozial engagieren**. Jede Gruppe kann für ihr ehrenamtliches Engagement mit bis zu 1000 € pro Jahr gefördert werden.

Unter den leitenden Begriffen Innovation, Integration, Inspiration dient es dazu, soziale Gerechtigkeit auszubauen, ehrenamtliches Engagement anzuerkennen, das christlich-diakonische Profil zu stärken und soziale Initiativen zu vernetzen.

§ 2 Was wird gefördert?

Die Förderhöchstsumme pro geförderter Gruppe beträgt pro Jahr max. 1000 €.
Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- Es werden Aktionen der Wertschätzung und Würdigung gefördert, die den ehrenamtlich engagierten Gruppen direkt zugutekommen[1].
- Gefördert werden können zudem Aktionen der Wertschätzung und Würdigung für das Engagement in pastoralen und caritativen Schwerpunkten, die der Diözesanrat als förderfähig festlegt. Durch Kampagnen werden diese zusätzlichen Förderschwerpunkte beworben.

§ 3 Wer wird gefördert?

Die Förderung kommt ehrenamtlich sozial engagierten Gruppen und Initiativen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugute. Sie müssen sich für die Teilhabe von Menschen am christlichen und gesellschaftlichen Leben einsetzen und/oder sich in sozialen Projekten engagieren.[2] (Vgl. § 1).

- Die Gruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Der Antrag kann von einer ehrenamtlich sozial engagierten Gruppe, welche die Ziele[3] und Werte der katholischen Kirche ausdrücklich unterstützt und mit den lokalen katholischen Strukturen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenarbeitet, gestellt werden. Die Aufteilung einer größeren Gruppe mit dem identischen Engagementziel in mehrere kleinere Gruppen, um die Fördersumme zu erhöhen, ist nicht zulässig.
- Die Gruppe arbeitet mit mindestens einer Organisation außerhalb der katholischen Kirche[4] zusammen, die das Ziel der Gruppe unterstützt.
- Die Vernetzung/Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie eine qualitativ-inhaltliche Ausrichtung sind nachzuweisen.

---

[1] Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: ein Dankeschön-Essen, ein gemeinsamer Ausflug, ein gemeinsamer Theater-, Kino- oder Museumsbesuch, ein kleines persönliches Geschenk.
[2] Projekte und Initiativen im Bereich Krankheit, Pflege, Sterben, Trauer, Kinder und Jugendliche, Familien, Senior:innen, Menschen mit Behinderung, Armut und soziale Hilfen, Flucht und Migration usw.
[3] Siehe § 6 (2) der Grundordnung des Kirchlichen Arbeitsrechts vom 22. November 2022
[4] Dies können ökumenische Partner, Kommunen, Vereine, Stiftungen, Schulen, Unternehmen oder andere Einrichtungen sein. Katholische Organisationen können sich als weitere Partner beteiligen.

- Die Förderungsempfänger arbeiten ehrenamtlich, unentgeltlich (ohne Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale) (siehe § 4) und freiwillig.

§ 4 Was wird nicht finanziert?

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Maßnahmen, für die der jeweilige Träger verantwortlich ist (z.B. Auslagenersatz, Supervision, Coaching, Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung)
- Sach- und Materialkosten
- Vergütungen an ehrenamtlich Tätige, z. B. durch Gehaltsausgleich, Aufwandsentschädigung im Sinne einer stundenweisen Vergütung, Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale, Geldzuwendungen o. Ä. sowie Gutscheine, die Bargeld gleich sind
- eine Finanzierung von Stellen oder Stellenanteilen

§ 5 Antragsverfahren – Wie wird gefördert?

Antragsstellung

- Der Antrag kann nur einmal pro Kalenderjahr bis zum 31. Oktober bei den anerkannten Antragsstellen gestellt werden (siehe auch https://inkonzept.drs.de).
- Anerkannte Antragsstellen sind die Caritasregionen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Caritasverband für Stuttgart e.V.[5].
- Die Antragstellung erfolgt mit entsprechendem Formular, dessen jeweils gültige Fassung unter https://inkonzept.drs.de zur Verfügung steht. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge werden mit allen erforderlichen Unterlagen bei den entsprechenden Antragsstellen eingereicht.
- Auf dem Antragsformular müssen die Ziele und Wirkungen der Initiative beschrieben werden - was möchte die Gruppe erreichen?
- Der/die Antragssteller:in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular,
    - dass er/sie ehrenamtlich tätig ist,
    - die Richtigkeit der im Antrag angeführten Angaben.
- Der Antrag muss VOR der Maßnahme gestellt und genehmigt werden. Rückwirkende Anträge sind **NICHT** förderfähig!
- **Die Maßnahme muss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres abgeschlossen sein.**

[5] Caritas-Regionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Caritas Biberach-Saulgau, Caritas Bodensee-Oberschwaben, Caritas Fils-Neckar-Alb, Caritas Heilbronn-Hohenlohe, Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz, Caritas Ost-Württemberg, Caritas Schwarzwald Alb-Donau, Caritas Schwarzwald-Gäu, Caritas Ulm-Alb-Donau und Caritasverband für Stuttgart e.V.

- Für das Folgejahr können ab dem 1. Dezember des laufenden Jahres Anträge gestellt werden.

Antragsprüfung und Entscheidung

Die jeweils zuständige Antragsstelle

- prüft und bewertet den Antrag und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung,
- informiert den/die Antragsteller:in, wie über den Antrag entschieden wurde.

Bei strittigen Anträgen entscheidet der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats über den Antrag. Als Grundlage dient die Bewertung und Beschlussempfehlung der jeweiligen Prüfstelle. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Ausschusses oder per Umlaufbeschluss erfolgen.

Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren

- Nach Abschluss der Maßnahme sind die Durchführung und die angefallenen Kosten inkl. aller Belege nachzuweisen und spätestens am 31. Januar des Folgejahres bei der zuständigen Antragsstelle schriftlich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Erst nach Abrechnung der genehmigten Mittel wird die Fördersumme ausgezahlt.
- Die zuständige Antragsstelle weist die Auszahlung des Förderbetrags an die angegebene Bankverbindung im Verwendungsnachweis an.
- Die Belege sind bei der rechnungsführenden Stelle drei Jahre aufzubewahren.

Der Diözesanrat behält sich vor, Nachweise für die Verwendung der Mittel in Form von Belegen, Buchungsbelegen oder Kontoauszügen einzusehen.

Statistik und Ablage

Die Geschäftsstelle des Diözesanrats führt die Statistik über das INkonzept.

Zum leichteren Verständnis des Paragrafen 5 veranschaulichen die folgenden Flussdiagramme die Stationen, die ein INkonzept-Antrag durchläuft, und das Zusammenspiel zwischen Antragsteller/in und Caritasregion bzw. dem zuständigen Caritaszentrum/Caritasverband für Stuttgart e.V.

Übersicht des Antragsverfahrens **VOR** der Maßnahme

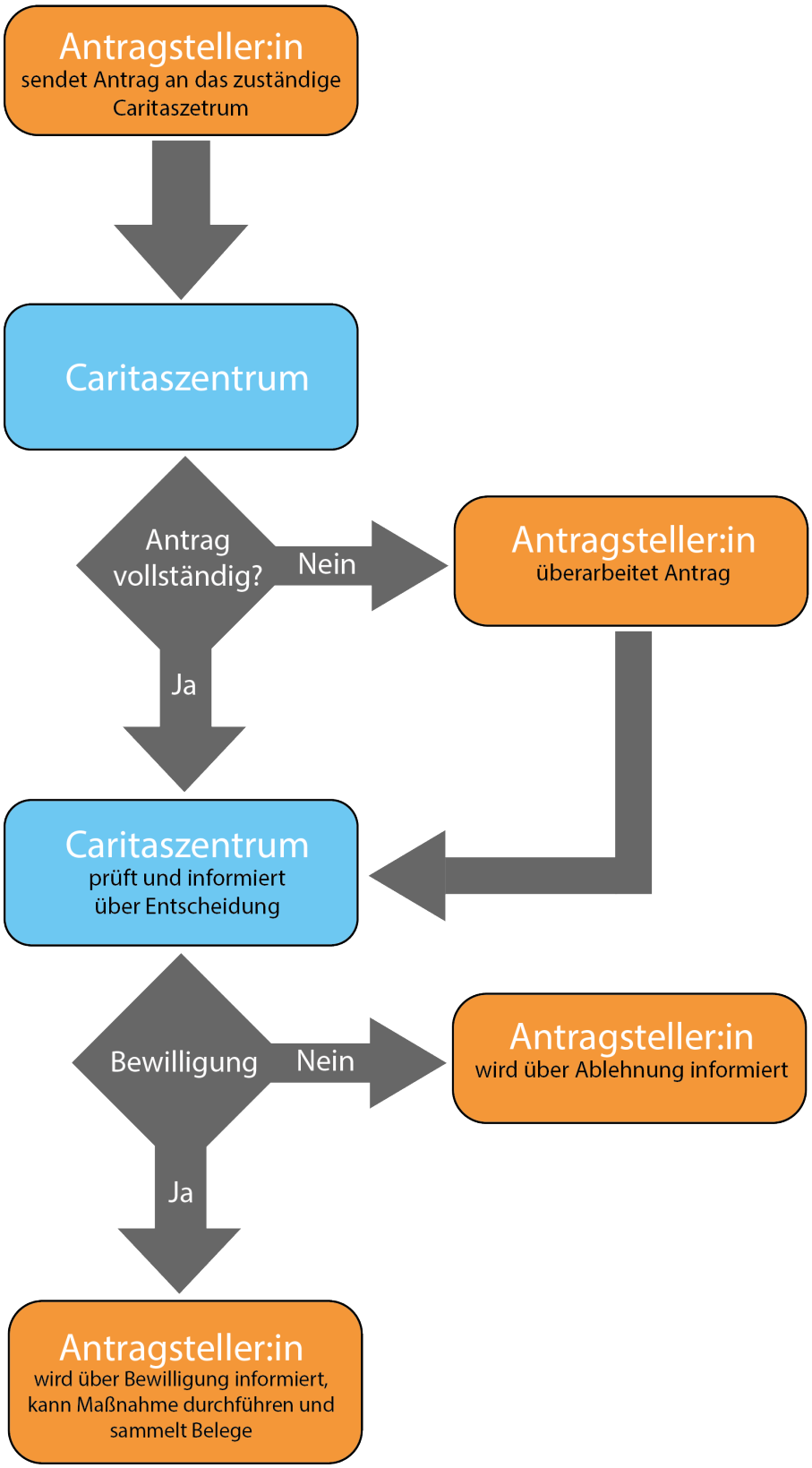

Übersicht des Antragsverfahrens **NACH** der Maßnahme

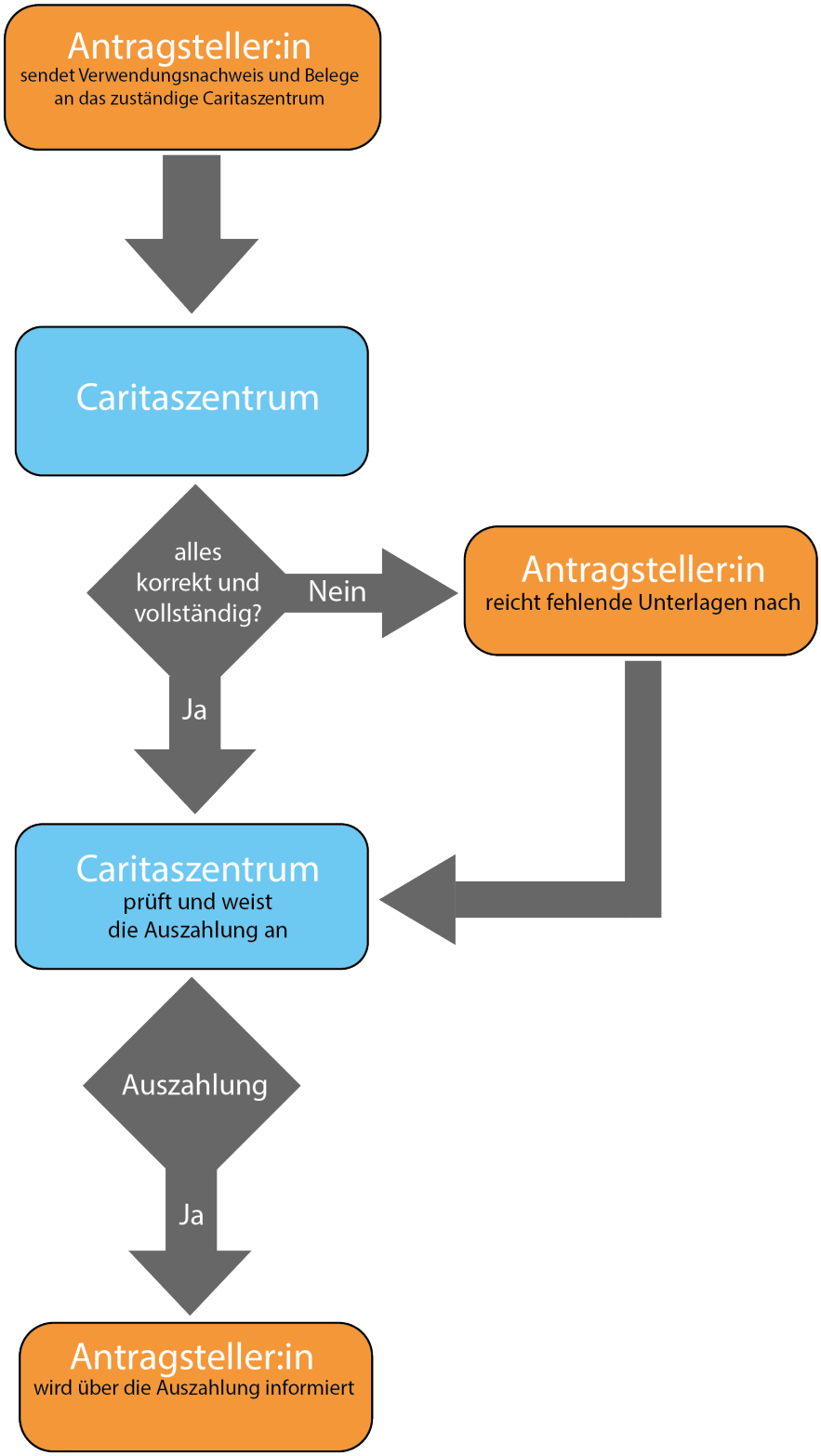

§ 6 Wer übt Kontrolle aus?

Der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats kontrolliert und überprüft die Richtigkeit des Antragsverfahrens und die rechtmäßige Verwendung der Fördergelder.

- Von den anerkannten Antragsstellen muss dem INkonzept-Ausschuss einmal jährlich, spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- Der Rechenschaftsbericht belegt, an welche Gruppen und in welcher Höhe die Fördermittel ausgezahlt und wofür diese verwendet wurden.
- Der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats behält es sich vor, stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.
- Werden nachweislich falsche Angaben gemacht oder wird das Geld zweckentfremdet, wird die Diözese/der Diözesanrat das Geld von dem/der Antragsteller:in zurückfordern.
- Einmal jährlich findet ein Austausch zwischen den Vertreter:innen des INkonzept-Ausschusses und der Caritasregionen statt.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des INkonzept-Ausschusses

Auf diözesaner Ebene wird ein INkonzept-Ausschuss gebildet.

Ihm gehören mit Stimmrecht an:

- ein Mitglied, das vom Bischöflichen Ordinariat entsandt wird
- zwei gewählte Vertreter:innen der Dekanate im Diözesanrat
- ein Mitglied des Priesterrats
- ein Mitglied aus den Reihen der Dekane
- ein Mitglied des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Ihm gehören mit beratender Stimme an:

- Vertreter:innen der Geschäftsstelle des Diözesanrats
- eine Zuwahl weiterer beratender Mitglieder ist jederzeit möglich

Wird Fachwissen für bestimmte Themen benötigt, können auch jederzeit Expert:innen vorübergehend hinzugezogen werden.

Die Geschäfte des INkonzept-Ausschusses führt die Geschäftsstelle des Diözesanrats.

Aufgabe des INkonzept-Ausschusses ist die Überwachung und Weiterentwicklung des Förderverfahrens, der Kontakt und der Austausch mit den zuständigen Antragsstellen, sowie die Berichterstattung im Diözesanrat.

In regelmäßigem Abstand legt der INkonzept-Ausschuss förderfähige Schwerpunktthemen fest, die sich an den pastoralen und caritativen Schwerpunkten orientieren.

Im Beschwerdefall fungiert der INkonzept-Ausschuss als Schlichtungsstelle zwischen der antragsstellenden Gruppe und der zuständigen Antragsstelle. Als Grundlage dient die Bewertung und Beschlussempfehlung der jeweiligen Prüfstelle.

Das Förderverfahren ist durch den INkonzept-Ausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Diözesanrat vorzulegen.

Mehr erfahren

Formulare und weitere Informationen finden Sie auf der INkonzept-Website:
https//inkonzept.drs.de

Herausgeber

Geschäftsstelle Diözesanrat

Jahnstraße 30 | Postfach 700137
70597 Stuttgart | 70571 Stuttgart

Tel. 0711 9791-4200

dioezesanrat@bo.drs.de

1. Dezember 2025